

In den Haupt- und Finanzausschuss (07.12.2010) / /

In den Rat (14.12.2010) / /

Satzung zur 12. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997

Antrag:

Die Satzung zur 12. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997 wird beschlossen. Die Satzung (Anlage 2) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die die Satzung begründende Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Begründung:

Die jährlichen Gebührensätze werden nach dem jeweiligen umlagefähigen Aufwand ermittelt, zu dem die Gemeinde Sonsbeck an Stelle der Grundstückseigentümer von den Wasser- und Bodenverbänden und von den Zweckverbänden im Veranlagungsjahr 2011 voraussichtlich herangezogen wird. Dies bedeutet, dass die der Gemeinde Sonsbeck entstehenden Aufwendungen als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auf alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich der Wasser- und Bodenverbände Kervenheimer Mühlenfleuth und Issumer Fleuth sowie des Niersverbandes Viersen liegen, umgelegt werden.

Die Wasser- und Bodenverbände erhalten keine finanziellen Zuwendungen durch das Land Nordrhein-Westfalen für die ökologische Gewässerunterhaltung. Auf Anfrage teilt sowohl der Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth als auch die Issumer Fleuth schriftlich mit, dass eine Anhebung der Hektarsätze gegenüber dem Vorjahr nicht geplant ist. Die Verbandsversammlungen finden jedoch erst im Dezember 2010 statt. Die Hektarsätze betragen zur Zeit:

- a) beim Wasser- und Bodenverband
Kervenheimer Mühlenfleuth = 17,40 EUR/ha

- b) beim Wasser- und Bodenverband
Issumer Fleuth = 18,80 EUR/ha.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) ergibt sich eine Anhebung der umzulegenden Niersverbandsgebühren um 0,25 EUR/ha (+ 3,11 %) auf nunmehr 8,30 EUR/ha (bisher 8,05 EUR/ha). Grund hierfür ist im wesentlichen die geplante Kostensteigerung bei der Gewässerunterhaltung von 2,66 % (+ 846,00 EUR) seitens des Niersverbandes. Die entscheidende Verbandsversammlung des Niersverbandes Viersen findet voraussichtlich im Dezember statt.

Die jährlichen Gebührensätze pro Hektar werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

a)	Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth	17,40 EUR
b)	Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	18,80 EUR
c)	Niersverband	8,30 EUR

Sonsbeck, 23.11.2010

Gebührenbedarfsberechnung für die ab 01.01.2011 zu erhebende Gebühr zur Deckung des Niersverbandsbeitrages für nicht am Kanal angeschlossene Grundstücke in der Gemeinde Sonsbeck

1. Gebührenermittlung

Die von der Gemeinde Sonsbeck an den Niersverband Viersen zu zahlenden Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Beitrag für die Behandlung von Niederschlagswasser
- b) Beitrag für die Beseitigung von Abwasser/Rückständen
- c) Beitrag für die Gewässerunterhaltung
- d) Beitrag für den Gewässerausbau/Hochwasserschutz.
- e) Beitrag für Rückführungsmaßnahmen/Renaturierung

Der Beitrag zu a) ist dem Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" in voller Höhe und der Beitrag zu b) ist teilweise dem Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" und teilweise dem Produkt 11.538.02 "Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen" zuzuordnen.

Die Beiträge zu c), d) und e) sind teilweise dem Produkt 13.552.01 "Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen" und dem Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" zuzuordnen.

Die Beiträge, die dem Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" zuzuordnen sind, werden über die Kanalbenutzungsgebühren abgewälzt.

Die Beiträge, die dem Produkt 11.538.02 "Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen" zuzuordnen sind, werden auf die Eigentümer der abflusslosen Gruben und der Kleinkläranlagen umgelegt.

Die Beiträge, die dem Produkt 13.552.01 "Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen" zuzuordnen sind, müssen über eine festzusetzende Gebühr auf die Eigentümer der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke abgewälzt werden.

Gemäß telefonischer Unterredung mit dem Niersverband vom 23.11.2010 wird der vorläufige Beitragsbescheid für das Haushaltsjahr 2011 auf der Grundlage des vorläufigen Beitragsbescheides 2010 errechnet. Nach den Berechnungsfaktoren des Niersverbandes wird folgender Beitrag erwartet:

a) für die Gewässerunterhaltung	32.666,00 EUR
b) für den Gewässerausbau/Hochwasserschutz und Rückführungsmaßnahmen/Renaturierung	<u>19.460,00 EUR</u>
Gesamt	<u>52.126,00 EUR</u>

Nach der Berechnungsweise des Niersverbandes wird die Gesamtgröße des Niersverbandsgebietes in der Gemeinde Sonsbeck von 4.013,8800 ha, gerundet 4.014,00 ha, in 121,60 ha bebaute Fläche und 3.892,28 ha unbebaute Fläche aufgeteilt. Nach dem fortgeschriebenen gemeindlichen Kataster teilt sich die Fläche aber in 196,9543 ha bebaute Fläche und 3.816,9257 ha unbebaute Fläche auf.

Unter Zugrundelegung der tatsächlichen Flächen und unter Berücksichtigung des vom Niersverband festgelegten Ableitungsbeiwertes ergeben sich folgende Aufteilungsbeträge:

Grundstücksflächen in ha		Ableitungsbeiwerte	gewichtete Grundstücksfläche	Gesamtkosten EUR	Einheitswert pro gewichtete Grundstücksfläche in EUR und Jahr	Gesamtkosten EUR ~
bebaut (kanalisiert)	unbebaut (nicht kanalisiert)					
196,9543		0,50	98,4771	---	207,5458	20.439
	3.816,9257	0,04	152,6770	---	207,5458	31.687
4.013,8800		---	251,1541	52.126	---	52.126

Der Anteil für den kanalisiertem Bereich (196,9543 ha) in Höhe von 20.439,00 EUR fließt voll in das Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" und wird über die Kanalbenutzungsgebühren abgewickelt.

Der Anteil in Höhe von 31.687,00 EUR für den nicht kanalisiertem Bereich (3.816,9257 ha) im Niersverbandsgebiet, ist dem Produkt 13.552.01 "Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen" zuzuordnen.

Für die unbebauten Grundstücke, die nicht am Kanal angeschlossen sind, wird eine Gebühr nach einem festen Betrag je Hektar Grundstücksfläche nach folgender Berechnung festgesetzt:

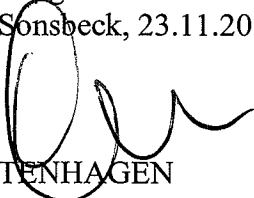
$$31.687,00 \text{ EUR} : 3.816,9257 \text{ ha (nicht kanalisierter Bereich)} = 8,301 \text{ EUR/ha.}$$

$$\text{Gebührenvorschlag} = \mathbf{8,30 \text{ EUR/ha.}}$$

2. Gebührenfestsetzung

Die umzulegende Niersverbandsgebühr beträgt für das Haushaltsjahr 2011 somit 8,30 EUR/ha.

Aufgestellt:
Sonsbeck, 23.11.2010



TENHAGEN

Satzung vom 15.12.2010 zur 12. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997

Aufgrund

der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950),

der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394),

und der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung zur 12. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17. November 1997 beschlossen:

Artikel I

§ 5 "Gebührensatz" erhält folgende neue Fassung:

"Die jährliche Gebühr beträgt pro Hektar im Gebiet des

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth | 17,40 EUR |
| b) | Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth | 18,80 EUR |
| c) | Niersverbandes | 8,30 EUR |

Artikel II

Diese Satzung zur 12. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 15.12.2010

GIESBERS, Bürgermeister